

I. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Im Dezember 2009 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2009 zu den Empfehlungen des Kodex' abgegeben und hinsichtlich der wenigen Abweichungen ausführlich Stellung genommen. Die Erklärung steht den Aktionären und Interessierten auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.herlitz.de/unternehmen/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung.html> zur Einsicht bereit.

II. ALLGEMEINE FÜHRUNGSSTRUKTUR

Die Herlitz Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin unterliegt den Bestimmungen des deutschen Aktien-, Kapitalmarkt- und Mitbestimmungsrechts sowie den Bestimmungen ihrer Satzung. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Daneben steht die Hauptversammlung, in der die Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden, das Unternehmen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Gemeinsam sind diese drei Organe den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

1. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Die Auswahl erfolgt vielmehr nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind nach funktionalen Gesichtspunkten verteilt.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vorstandsmitglieder legen möglicherweise auftretende Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen und informieren ihre Vorstandskollegen hierüber. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrats wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die bisher noch keinen Selbstbehalt enthält. Die Gesellschaft ist davon ausgegangen, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch das Vorhandensein eines D&O-Selbstbehalts verbessert würde. Ab dem 1. Juli 2010 wird die D&O-Versicherung für die Vorstandsmitglieder einen Selbstbehalt beinhalten, der den Anforderungen des § 93 Abs. 2 AktG entspricht.

2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier der Mitglieder sind durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zwei der Mitglieder nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden auch in Zukunft entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung grundsätzlich für fünf Jahre gewählt. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde bisher nicht festgelegt. Die Personen werden nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgewählt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung in dem von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Rahmen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden.

Die Arbeit des Aufsichtsrats findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit ihres Ausschusses. Zur Steigerung seiner Effizienz hat der Aufsichtsrat folgende Ausschüsse gebildet:

Den **Personalausschuss**: Er bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und verhandelt in Vertretung des Aufsichtsrats die Vorstandsverträge. Anders als bisher ist für alle Vergütungsfragen der Gesamtaufichtsrat zuständig. Dieser überprüft ab sofort regelmäßig als Plenum die Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Das Plenum berät und beschließt zudem die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder.

Den **Nominierungsausschuss**: Er ist lediglich mit Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats besetzt und für die Nominierung geeigneter Aufsichtsratskandidaten als Wahlvorschlag für die Hauptversammlung verantwortlich.

Den **Prüfungsausschuss**: Dieses aus den ehemaligen Risiko- und Bilanzausschüssen gebildete Gremium beschäftigt sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der Compliance, der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Abschlussprüfer. Zu den Schwerpunkten des Ausschusses gehören ferner Investitionen und Finanzierungen sowie die Strategie des Unternehmens.

Im Aufsichtsrat der Herlitz PBS Aktiengesellschaft Papier-, Büro- und Schreibwaren arbeitet zusätzlich ein Konsultationsausschuss, der den Vorstand in den Bereichen des Marketings, Einkaufs und der Produktion unterstützt.

3. Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sie können auf Wunsch versandt werden.

Die Herlitz Aktiengesellschaft stellt den Aktionären zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erklärt, wie die Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

III. VERGÜTUNGSBERICHT

1. Vergütung des Vorstands

Während bisher der Personalausschuss des Aufsichtsrats das Vergütungssystem des Vorstandes in regelmäßigen Abständen kraft ihm übertragener eigener Verantwortung beraten, überprüft und gestaltet hat, werden Fragen des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich wesentlicher Vertrags Elemente seit Ende letzten Jahres durch den Gesamtaufichtsrat beschlossen.

Die Vorstandsverträge der Herlitz Aktiengesellschaft enthalten fixe und variable Bestandteile. Die variable Vergütung wurde für die einzelnen Vorstandsmitglieder bisher jährlich neu festgelegt. Sie war und wird an die Erreichung wirtschaftlicher Zielstellungen des Unternehmens gebunden sein. Entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben werden die Zielstellungen künftig überwiegend auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage beruhen, wobei ein konkretes Modell noch abschließend erarbeitet wird. Die variable Vergütung kann nur bei einem entsprechend positiven Geschäftsverlauf beansprucht werden. Die Vergütungsstruktur wird so auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und es wird eine weitere Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung erwirkt.

Ausgezählte Gesamtvergütung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009	Fixe Vergütung TEUR	Variable Vergütung TEUR	Geldwerte Vorteile TEUR	Abfindung TEUR	Gesamt TEUR
Jan von Schuckmann	300	0	6	0	306
Thomas Hübner	224	0	0	0	224
Markus Oestmann	220	0	12	0	232
	744	0	18	0	762

Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstandes wurden die Aktionäre während der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2009 näher informiert. Die Aktionäre haben in derselben Hauptversammlung beschlossen, auf die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 zu verzichten. Der Vorstand hat gleichwohl beschlossen, die individuellen Vergütungen in der obigen Aufstellung offenzulegen.

2. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde durch die Hauptversammlung in § 16 der Satzung festgelegt. Neben der Erstattung ihrer Barauslagen erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine fixe Jahresvergütung in Höhe von 9.203,25 EUR. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält die doppelte Vergütung in Höhe von insgesamt 18.406,50 EUR; der stellvertretende Vorsitzende die anderthalbfache Vergütung in Höhe von insgesamt 13.804,87 EUR. Zusätzlich hierzu kann die Gesellschaft auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine D&O-Versicherung für Organe und Führungskräfte einbeziehen und hat dies auch getan.

Eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht bisher nicht. Anders als in der Herlitz AG wird in der Herlitz PBS AG Papier-, Büro- und Schreibwaren eine separate Vergütung der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen gezahlt. Diese ist an das Erscheinen zu einer Ausschusssitzung gebunden und beträgt 1.000 EUR. Eine über die vorstehenden Aussagen hinausgehende individualisierte Darstellung der Aufsichtsratsvergütung ist wegen der Einfachheit des Vergütungssystems derzeit nicht vorgesehen.

IV. MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE UND AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nach § 15a WpHG gesetzlich verpflichtet, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien der Herlitz Aktiengesellschaft unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Der Herlitz Aktiengesellschaft sind im abgelaufenen Geschäftsjahr keine solchen Transaktionen gemeldet worden.

Die Mitglieder des Vorstandes der Herlitz Aktiengesellschaft halten keine Aktien der Gesellschaft. Der Gesamtbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrats beläuft sich auf weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

V. TRANSPARENZ UND RECHNUNGSLEGUNG

Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger ist die Gesellschaft bemüht, neue Tatsachen, die Finanzanalysten oder vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, sowie von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft veröffentlicht einen Finanzkalender.

Die durch den Corporate Governance Kodex vorgegebenen Veröffentlichungsfristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresabschluss für den Konzernabschluss und 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums für Zwischenberichte werden in diesem Jahr für die Zwischenberichte eingehalten.

VI. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE BEI HERLITZ

Ausführlichere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse und zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand befinden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Berlin, im März 2010

DER AUFSICHTSRAT DER VORSTAND